

Zeitschrift: Die Bürgerin
Herausgeber: Aktionskomitee zur Erlangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten
Band: - (1917)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bürgerin

Herausgegeben vom Aktionskomitee zur Erslangung des Frauenstimmrechts in Gemeindeangelegenheiten.

„Die Staatsgewalt beruht auf der Gesamtheit des Volkes.“

Art. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern.

Zentralstelle des Aktionskomitees: Engestrasse 63. — Telefon Nr. 2.38.

Die Zeitung erscheint je nach Bedarf.

Bedarf der Staat der Mitarbeit der Frau?

Dem Streben der Frauen nach politischen Rechten wird oft als Argument entgegengehalten: Der Staat ist das alleinige Werk des Mannes. Wir bestreiten es nicht. Wir wissen zwar, daß Frauen als Herrscherinnen mit mächtig gestaltender Hand in die Politik manches Staates eingegriffen haben. Man denke nur an die Königin Agnes von Ungarn, an die englischen Königinnen Elisabeth und Victoria, an Maria Theresia von Österreich, an die Zarinnen Katharina und Elisabeth u. v. a.

Wir bestreiten es auch nicht, trotzdem wir wissen, daß die Frau durch Uebernahme aller Haus- und persönlichen Fürsorgearbeit die Kraft des Mannes befreite, so daß er sich der Gestaltung des außerhäuslichen Lebens hingeben konnte. Wir lassen gerne dem Manne alle Anerkennung für ein Werk, das umso größer ist, als es ein lebendiger Organismus voll reicher, noch unausgeschöpfter Entwicklungsmöglichkeiten ist.

Aber heute kann der Mann sein Werk nicht weiterbauen ohne die Frau, ohne ihre direkte Mitarbeit. Dies ergibt sich aus der Wandlung der Staatsaufgaben selbst.

Früher war die Hauptaufgabe des Staates der militärische Schutz und die Eroberung von Land und Leuten. Hier hatte nur der Mann Platz, vermöge seiner größeren körperlichen und seelischen Widerstandskraft. Mit beginnender Geldwirtschaft trat die Sorge um ergiebige Steuerquellen zur militärischen Aufgabe. Auch hier war die Frau selten direkt beteiligt, weil sie nicht für Markt und Geld arbeitete, sondern für das Haus, in dessen Dienst ihre Tätigkeit damals und heute entschädigungslos aufgeht. Wo aber Frauen direkt Steuern bezahlten, befreiten sie folgerichtig auch politische Rechte, so als selbständige Gewerbetreibende in nordfranzösischen Städten des Mittelalters, als Gutsbesitzerinnen in einigen deutschen Staaten, in England und in Ungarn bis auf den heutigen Tag.

Es kam die Entwicklung zum Wirtschaftsstaat. Von ihm wird die nur seiner großen Macht mögliche Regulierung und der Schutz und in neuer Zeit auch die Förderung der wirtschaftlichen Kräfte verlangt. Welche große Bedeutung diese Aufgabe für das ganze Volk erhalten hat, erleben wir alle heute sehr fühlbar mit. Will der Staat seine Aufgabe erfüllen, so hat er es nicht nur mit dem Manne, sondern auch mit der Frau zu tun, die ein großer und nicht auschaltbarer, weil notwendiger Faktor in der Volkswirtschaft ist.

Entferne man doch einmal die Frauen aus der landwirtschaftlichen Produktion — oder die tausende und abertausende der Frauen aus Industrie und Handel, aus Gewerbe und freien Berufen — und vor allem, entferne man doch einmal die Frau aus der Haushaltung, die so leicht vergessen wird, trotz ihrer ungeheuren volkswirtschaftlichen Bedeutung, und man wird staunend erkennen, welch gewaltiger Einschlag in das Gewebe der Volkswirtschaft die Frauenarbeit ist! Sie zu schützen, sie zu entwickeln, bedarf der Staat der Sachverständigen. Und hier gehört zur arbeitenden Frau die sachverständige Frau, als Beraterin und als ausführende Vertreterin der Staatsorgane; denn nur die Frau kennt die besondere Lage und Kraft der Frau, nicht nur die materiellen, auch die seelischen Bedürfnisse; sie allein kann hinter Uebelständen die spezielle Not der Frau erkennen. Darum gehört sie in leitende, in Aufsichts- und Schutzbehörden des Wirtschaftsstaates. Als Vertreterin ihrer Berufsinteressen gehört sie in die gesetzgebenden Behörden, so gut man dem Bauern, dem Arbeiter, dem Industriellen usw. das Recht auf Vertretung seiner besondern Interessen zuerkennt. Dass die Frau ganz besondere Interessen zu wahren hat, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse und auf die Berufsbildung der berufstätigen Frau, die dringend der Besserung bedürfen. Und der Staat bedarf der direkten und raschen Orientierung durch die Frau, damit er nicht z. B. Verfügungen erlasse, die gleich nach der Veröffentlichung korrigiert werden müssen, wie dies augenblicklich in der Lebensmittelverteilung der Fall ist.

Die Vertretung der Frau in den Behörden ist daher nicht nur ein Postulat der Gerechtigkeit, sondern der beste Weg zu Kraftersparnis und Arbeitsförderung für den Staat sowohl wie für die Frau, und ist darum volkswirtschaftlich ein Fortschritt.

Der moderne Staat ist aber nicht nur Wirtschaftsstaat: immer gebieterischer treten die Aufgaben der Sozialpolitik an ihn heran, die sich organisch aus der Wirtschaftspolitik ergeben; denn wer die Güterproduktion heben und den Güterverbrauch regulieren will, muß sich des produzierenden und des konsumierenden Menschen annehmen. Und wo es sich um den Schutz und die Förderung des Menschen und seiner Beziehungen handelt, ist die Frau ebensoviel zu umgehen, wie in der Volkswirtschaft. Alle Fürsorge des Staates für Bildung, Gesundheit, Wohnung, Sicherheit usw., und aller